

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Versorgung mit Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall für Glasfaserleitungen mind. 0,6 – 1,00 Meter.

Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage der Telekommunikationslinie ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Bei gemäß der Bestandsplanauskunft grabenlos verlegten Leitungen ist zu beachten, dass kein Warnband vorhanden ist.

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschranke, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die freigelegte Leitung ist zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

ACHTUNG:

Im Falle der Beschädigung einer Leitung ist darauf zu achten, dass kein direkter Augenkontakt mit freiliegenden Kabelenden auftritt, da Erblindungsgefahr besteht!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst bzw. dem in der Vororteinweisung aufgeführten Ansprechpartner zu melden!



„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Landwerke M-V Breitband GmbH gelten in Verbindung mit der Bestandsplan-Auskunft“:

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die jeweils zurzeit gültigen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Anlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind die jeweils zurzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV Information 203-017 - Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen, DGUV Information 203-083 - Arbeiten an unterirdischen Telekommunikationslinien, BGV B2 Umgang mit Lichtwellenleiter-Kommunikations-Systemen, BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, BGV D 29 (Fahrzeuge), BGV C22 (Bauarbeiten) und BGR 500 (Kap. 2.12 Erdbaumaschinen)) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u.a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungsanlagen in der Dokumentation darstellen.

Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der Landwerke M-V Breitband GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.

Schutzabstände

Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände einzuhalten:

Der horizontale Parallelabstand von Fremdanlagen darf einen lichten Mindestabstand von 0,5 m zur Außenkante der Kabeltrasse nicht unterschreiten.

Beim Kreuzen mit Fremdanlagen darf ein vertikaler lichter Mindestabstand von 0,50 m nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen ist darauf zu achten, dass neue Leitungen in tieferen Trassenlagen zu verlegen sind.

Eine deckungsgleiche Überbauung ist nicht statthaft.

Bei Bestandstrassen in grabenloser Verlegung ist ein entsprechend größerer Abstand zu wählen, um ein stressen und beschädigen des Kabels zu vermeiden.

Der horizontale Mindestabstand zu Schächten und sonstigen Bauwerken beträgt 0,5 m zur Außenkante der baulichen Anlage.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, damit eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Hinweis:

Leitungsauskünfte haben eine Gültigkeit von 4 Wochen. Die Landwerke M-V Breitband GmbH ist 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Wichtige Telefonnummern/Emails:

Versorgungsgebiet:	ZENTRALE	03981 4740
Entstörungsdienst:	Telekommunikation Bauleitung TK (Thomas Heller)	03981 474100 0170 3304574
Planauskunft:	Vermessung TK	leitungsauskunft@rene-mv.de